

Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,
Wach- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wach- und Schließangestellte

Erscheint monatlich. Bezugspreis für
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition
Berlin SO. 16, Miksaerstraße 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.
Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung
zu richten

2. Jahrgang

Berlin, Juni 1925

Nummer 6

Hierdurch berufen wir die

Reichskonferenz

der Gruppe Hausangestellten auf Sonntag, den 28., und Montag,
den 29. Juni 1925, nach Berlin, Gewerkschaftshaus, Engel-
ufer 24/25, ein.

Als Tagesordnung wird vorgeschlagen:

1. Geschäftsbericht.
2. Die Unfallgefahren im Hausangestelltenberuf.
3. Der Lehrvertrag in der Hauswirtschaft.
4. Tarifgrundzüge.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Gaubezirken, die Zahl
der für die einzelnen Gaue in Frage kommenden Delegierten wird
den Gauvorständen durch Zirkular mitgeteilt.

Wir bitten zur Konferenz Stellung zu nehmen und eventuell An-
träge bis spätestens zum 15. Juni d. J. an den Unterzeichneten
einzureichen.

Wünsche auf Besorgung von Logis sind bis spätestens zum
10. Juni 1925 an uns einzusenden. Wer dies unterläßt,
hat keinen Anspruch auf Beschaffung von Unter-
kunft.

Der Bundesvorstand.
Dswald Schumann.

Zur ersten Reichskonferenz der Gruppe Hausangestellten.

„Immer strebe zum Ganzen und kannst du selber
ein Ganzes nicht werden, als dienendes Glied schließ
an ein Ganzes dich an.“
Fr. Schiller.

Wie aus obiger Bekanntmachung des Bundesvorstandes ersicht-
lich, findet im Juni d. J. die erste Reichskonferenz für unsere
Gruppe in Berlin statt. Es gilt in dieser Konferenz vor allen Din-
gen die Agitations- und Organisationsfragen zu behandeln, die für
die einzelnen Branchen und Orte des Reiches in bezug auf ihre Ei-
genarten ganz verschieden gelagert sind. Dabei ist zu berücksichtigen,
dass einzelne Branchen hinsichtlich des Wertes der gewerkschaftlichen
Organisation recht wenig oder gar kein Verständnis zeigen. In-
folgedessen wird hier und da unter den funktionären verschiedener
Bezirke, über die Organisationsfähigkeit dieser oder jener Branche
der Gruppe Hausangestellten, recht pessimistisch geurteilt. Doch das
darf uns nicht abhalten vertrauensvoll in die Zukunft zu blicken,
wenn man berücksichtigt, dass der Deutsche Verkehrsbund heute als
eine der größten Gewerkschaften in Frage kommt, die sich aus Be-
rufsgruppen zusammensetzt, die selbst seitens der gelernten Arbeiter
in den achtziger und neunziger Jahren noch für organisationsun-
fähig gehalten worden sind. (Darauf dürfte es zum Teil zurückzu-
führen sein, wenn die gelernten Berufe es früher ablehnten, soge-
nannte ungelernete Arbeiter in ihren Organisationen aufzunehmen.)
Daraus dürfte aber auch zu ersehen sein, was bei Anwendung von
Geschick, Tatkraft und Energie, selbst auf hartem, steinigem und
dornenvollem Agitationsgebiet in bezug auf eine gute Organisation
zu erreichen möglich ist. Deshalb besteht noch lange keine Ver-
anlassung, die Flinte ins Korn zu werfen, oder gar mutlos am
Begrande sitzen zu bleiben. Nach dem Grundsatz: „Nur dem Mutti-
gen und Tüchtigen gehört die Welt“, erwarten wir, dass die zur
Reichskonferenz erwählten Delegierten aus Ost und West, aus Nord
und Süd es zu einem Austausch ihrer Erfahrungen am 28. und
29. Juni auf der Reichskonferenz bringen werden, deren Wert auf

die fernere Agitations- und Organisationsarbeit einen günstigen
Einfluss auszuüben vermag.

Vor allen Dingen ist zunächst der Aufbau der Organisation erfor-
derlich, wenn unser Vorgehen in bezug auf die Modernisierung der
Rechtslage, d. h. die diesbezügliche Gleichstellung der in Privathäu-
sern und Haushalten tätigen Berufsangehörigen, mit den gewerb-
lichen Arbeitern, mit Erfolg durchgeführt werden soll. Dement-
sprechend muß dafür eingetreten werden, daß neben dem Hausge-
hilfengesetz auch das laut Artikel 157 der Reichsverfassung zu schaf-
fende neue Arbeitsrecht vom Reichstag endlich verabschiedet wird.
Ganz besonders ist aber auch der Lehrvertrag im Hausangestellten-
beruf zu behandeln, wodurch die Aufstiegsmöglichkeit und die soziale
Stellung der Hausangestellten überhaupt nach und nach an An-
sehen und Achtung gehoben werden soll. — Ebenso wichtig ist aber
auch die Frage der Unfallgefahren für unsere Berufsangehörigen
und das sich daraus ergebende Vorgehen auf Gleichstellung mit den
bereits heute gegen Unfall versicherten Berufsgruppen. Nicht auf
Erlangung einer Unfallrente kommt es hier in erster Linie an, son-
dern hauptsächlich darauf, daß auch für unsere Berufsangehörigen
bei der Ausübung gefahrvoller Arbeiten genügend Schutz für Leben
und Gesundheit gesetzlich eingeführt wird.

Im übrigen dürfte auch die Behandlung der tariflichen Grund-
sätze namentlich für diejenigen Branchen, wo heute schon Tarife be-
stehen, von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein. Wir geben
uns der Hoffnung hin, daß die hier angeregten Fragen genügen,
um den Wert unserer ersten Reichskonferenz richtig zu beurteilen. —
Wir erwarten aber auch, daß unsere Ortsgruppen allüberall sich mit
diesen Fragen eingehend beschäftigen und in Gestalt von Anträgen
dazu Anregungen geben und Material beibringen werden, die ge-
eignet sind, einmal die Arbeiten des Kongresses zu erleichtern und
andererseits den Wert des Kongresses zu erhöhen. Alle müssen es
als eine Ehrenpflicht ansehen, das Beste dazu beizutragen, was ge-
eignet ist, die Interessen der Gruppe zu wahren und erfolgreich ver-
treten zu können.

Die Gruppe der Hausangestellten.

Rückblick auf das Jahr 1924.

Portiers, Wächter, Fahrstuhlführer, Reinmachefrauen in Bureau-
und Privathäusern, sowie die in Privathäusern als Köchinnen,
Haus- und Tagmädchen, Waschfrauen, Wirtschaftsrinnen, Diener,
Herrschaftskutscher usw. tätigen Personen sind nach dem Beitritt
des „Deutschen Portierverbandes“ als auch des „Zentralverbandes
der Hausangestellten“ zum Deutschen Verkehrsbund ab März 1923
zu einer Reichsgruppe zusammengeschlossen worden. Der Zusam-
menschluss auf dieser Grundlage erfolgte, weil die hier in Frage
kommenden Sparten angesichts ihrer beruflichen Eigenarten in
rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung grundsätzlich zusammen-
gehören. — Der Bundesvorstand ließ sich bei dieser Gruppen-
bildung davon leiten, daß damit ein zweckmäßiges Handinhand-
arbeiten herbeigeführt werde, wodurch die gemeinsame Agitations-
und Organisationsarbeit erfolgreicher betrieben werden kann. Wenn
eine Aufwärtsentwicklung der Mitgliederzahl dieser Gruppe nicht
erzielt worden ist, dann darf dieser Umstand jedenfalls nicht auf die
technische Gliederung, sondern vielmehr auf die in den letzten
Jahren im allgemeinen recht ungünstige Wirtschaftslage zurückzu-
führen sein.

Bekanntlich war während des Jahres 1923, in dem die Gründung
der Gruppe erfolgte, durch den ständigen und rapiden Währungs-
verfall der reale Lohnwert soweit herabgesunken, daß bei einzelnen
Untergruppen, namentlich soweit die Hausreinerinnen in Betracht
kommen, die Existenzmöglichkeit in Frage gestellt wurde. Dazu kam,
daß selbst der Organisation die flüssigen Mittel zur Durchführung einer
wirklich planmäßigen Agitationsarbeit nicht immer so zur Verfü-

gung standen, wie dies bei den hohen Preisen und Kosten des Agitationsmaterials notwendig gewesen wäre. Selbst das Erscheinen der Zeitungen „Deutsche Portier-Zeitung“ und „Zentralorgan der Hausangestellten“ mußte im September 1923 eingestellt werden. Damit wurde unseren örtlichen Gruppenleitungen und Funktionären eines der hauptsächlichsten Publikations- und Agitationsmittel auf Monate hinaus entzogen, wodurch ihnen einmal der Zusammenhalt der vorhandenen Mitglieder, als auch die Gewinnung neuer Mitglieder außerordentlich erschwert worden ist. — Als dann am Ende des Jahres 1923 die Stabilisierung der Mark durchgeföhrt, d. h. die Währung des Geldes wieder sichergestellt war, trat der gewaltige wirtschaftliche Zusammenbruch ein, der eine kolossale Arbeitslosigkeit mit sich brachte.

Diesen traurigen Zustand benutzten die Unternehmerorganisationen dazu, ihren brutalen Vorstoß zwecks Verlängerung der Arbeitszeit, Herabsetzung der Löhne und Abbau der Sozialversicherung als auch des Mitbestimmungsrechts und seinen diesbezüglichen Einfluß auf die Betriebe zu untergraben. — Abgesehen davon, daß viele Arbeitsbrüder und -schwestern die Macht und den Wert starker Arbeiterorganisationen und ihre Ziele, die sie erstreben, noch nicht begriffen hatten und ihre Mitgliedschaft verfallen ließen, hat sich immerhin noch ein fester Kern herauskristallisiert, der mit Ueberzeugungstreue den Kampf gegen die brutalen Angriffe der Unternehmer aufgenommen und mutvoll durchgeföhrt hat. Umfangreiche gähe Kämpfe sind geföhrt worden, durch die das Schlimmste verhütet werden konnte.

Diesen Kampf haben auch unsere Kollegen — Wächter, Portiers und Hausangestellten — in den Orten, wo das Organisationsverhältnis teils stabil geblieben ist, Berlin, Bezirk Frankfurt a. M., Leipzig, Dessau usw. erfolgreich geföhrt und somit Arbeitszeit und Lohn so teils auf der Höhe gehalten, d. h. sie haben dafür gesorgt, daß der reale Wert des Friedenslohnes möglichst erhöht und teilweise sogar überschritten werden konnte.

Im Vordergrund der Agitation stand die Hebung der Rechtslage der hier in Frage kommenden Hausangestellten-Gruppen. Bekanntlich werden die aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitfragen der in der Privatwirtschaft und Wohnhäusern tätigen Personen nach anderen rechtlichen Grundsätzen behandelt als die der in gewerblichen Betrieben tätigen Arbeiterschaft.

Es ist endlich an der Zeit, daß unsere Gruppe Portiers, Hausreiniger, Hausreinigerinnen, Fahrstuhlführer und Wächter in Privathäusern den Wert und die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation begreifen lernen und durch festen Zusammenschluß und ein gemeinsames Vorgehen unter der Führung ihrer Organisation nicht nur ihre wirtschaftliche, sondern auch ihre rechtliche Lage günstig zu beeinflussen suchen. Der Wert des Gewerbegerichts mit seiner paritätischen Zusammensetzung von Berufs- und Laienrichtern, d. h. in paritätischer Besetzung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nicht allein nach dem Buchstaben des Gesetzes urteilen, sondern bei ihren Urteilen auch auf die Gewohnheiten und natürlichen Vorgänge im Berufsleben Rücksicht nehmen, muß hier beachtet werden. Anders dagegen geht es bei den Amtsgerichten zu, die mit akademisch gebildeten Richtern besetzt sind, die vom Berufsleben keine Ahnung haben und ihre Urteile lediglich nach dem Buchstaben des Gesetzes fällen. Dazu kommt noch, daß das Verfahren vor den Gewerbegerichten billiger, zum größten Teil kostenlos, aber auch schneller und einfacher vor sich geht als bei den ordentlichen Gerichten.

Das nach Artikel 157 der Reichsverfassung zu schaffende neue Arbeitsrecht kann nur dann wirksam werden, wenn ein durchgreifender, den sozialen Bedürfnissen entsprechender Rechtschutz vorhanden ist, es kann sich nur dann lebensvoll entwickeln, wenn es von einer einheitlichen Rechtsprechung getragen wird. Dementsprechend ist bereits vor längerer Zeit der „Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes“ erschienen, der dem Reichswirtschaftsrat bereits 1923 zur Begutachtung zugegangen, aber aus unbekanntem Gründen wieder zurückgezogen ist. Durch diesen Gesetzentwurf soll auch für alle diejenigen Arbeiter- und Angestellten-Gruppen, die heute noch einer paritätisch ausgestatteten schlichten Gerichtsbarkeit unterliegen, eine solche geschaffen werden, und zwar durch Anknüpfung an die zu schaffenden Arbeitsgerichte. Darunter fallen auch die Hausgehilfen und Haushaltsarbeiter, d. h. alle diejenigen Arbeitnehmer, die in Privathäusern und Wohnhäusern beschäftigt werden.

Zu erwähnen wäre noch der Kampf der Untergruppe Portiers und Hausreiniger zwecks Abschluß eines Tarifvertrages mit dem Bund der Haus- und Grundbesitzer Berlins. Bekanntlich endeten die Tarifverhandlungen im Mai 1924 mit der Fällung eines Schiedsspruches durch den Schlichtungsausschuß Groß-Berlin. Der Bund lehnte diesen Schiedsspruch ab mit dem Hinweis, daß er keine wirtschaftliche Arbeitgeberorganisation und infolgedessen auch nicht tariffähig sei. Darauf hat der Schlichter die strittige Frage noch einmal eingehend geprüft und den Schiedsspruch für verbindlich erklärt. Der Bund hat die Feststellungsfrage beim Landgericht III anhängig gemacht und dieses hat dann schließlich entschieden, daß

die Verbindlichkeitsklärung nicht rechtswirksam sei. — Gegen dieses Urteil hat der Vorstand des „Deutschen Verkehrsbundes“ Berufung beim Kammergericht eingelegt. Das Kammergericht hat am 17. Februar 1925 den Bund der Haus- und Grundbesitzer mit seiner Klage abgewiesen, worauf letzterer Berufung beim Reichsgericht eingelegt hat. Eine Entscheidung in dieser Sache hat das Reichsgericht bisher noch nicht gefällt, so daß dieselbe zur Zeit noch schwebt.

Ferner hat die Hauptgruppenleitung im Laufe der Zeit nichts unversucht gelassen und ist überall dafür eingetreten, daß das Hausgehilfengesetz praktisch sobald wie möglich Gesetzeskraft erlangt. Vertreter der Gruppenleitung sind dieserhalb wiederholt im Reichsarbeitsministerium vorstellig geworden, ohne eine klare Auskunft darüber erhalten zu haben. Zuletzt hat im Februar zwischen Vertretern der Hauptgruppenleitung und dem Reichsarbeitsminister Herrn Dr. Brauns eine Aussprache stattgefunden zu dem Zwecke, den Entwurf durch den Reichstag endlich zur Verabschiedung zu bringen. Bei dieser Gelegenheit konnte festgestellt werden, daß weder der Reichsrat noch der Reichstag sich mit der Materie bis dahin beschäftigt hatten. In Rücksicht darauf, daß der Reichstag damals kurz vor seiner Auflösung stand, erklärte Herr Dr. Brauns etwas Bestimmtes über die Beratung und Verabschiedung nicht versprechen zu können, da nicht vorausgesehen werden konnte, wie die Wahl ausfällt und dementsprechend die Reichsregierung zusammengekehrt wird.

Inzwischen ist dann die Reichstagswahl erfolgt und der neue Reichstag hat seine Tätigkeit als gesetzgebende Körperschaft am 28. Mai aufgenommen.

Die Hauptgruppenleitung hat Vorfrage getroffen, daß dem Reichstag von maßgebender Seite ein Antrag rechtzeitig zugegangen ist, laut welchem mit möglichst schneller Beschleunigung der Entwurf eines Hausgehilfengesetzes vorgelegt und zur Beratung gestellt werden soll.

Leider ist in der Sache im Laufe des Jahres kein Fortschritt zu verzeichnen gewesen, weil der Reichstag bereits am 20. Oktober zum zweitenmal aufgelöst worden ist und die Neuwahl am 7. Dezember stattgefunden hat.

Gelegentlich der Beratung des Lehrvertrags für den Hausangestelltenberuf im Dezember haben die hier in Frage kommenden wirtschaftlichen Organisationen der Hausfrauen und Hausangestellten gemeinsam eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, mit dem Ersuchen, dafür sorgen zu wollen, daß der Entwurf eines Hausgehilfengesetzes sobald wie möglich beraten und ebenso schnelligt verabschiedet wird. — Wie bereits erwähnt, ist im Dezember der Lehrvertrag für die Hauswirtschaft beraten und auch zum Abschluß gebracht worden. Mit diesem Lehrvertrag, d. h. der Durchführung desselben, soll der Hausangestelltenberuf, der bisher als ungelerner Beruf in Frage kam, sich nach und nach zu einem gelehrten Beruf durchsetzen. Dieser Vertrag soll als Grundlage dafür dienen, die Hausangestellten zu wirklich freien Menschen zu erziehen und sie von dem Sklavencharakter der durch das Jahrhundert hindurch bestandene Ausnahmeregierung der „Gesindeordnung“ auf ihnen lastete, zu befreien.

Unsere Organisation, der „Deutsche Verkehrsbund“ im 2. Halbjahr 1924.

Unser Zentralorgan „Deutscher Verkehrsbund“ bringt in seiner Nr. 10 einen sehr eingehenden Bericht über die Entwicklung unserer Organisation im zweiten Halbjahr 1924, dem wir nachstehenden, wissenswertem und interessantem Teil entnehmen.

Die Mitgliederzahl bezifferte sich Ende 1924 auf 274 275, die sich auf 554 Verwaltungsstellen verteilten. Gegenüber der Mitgliederzahl am Schlusse des 1. Halbjahres, die damals 301 945 betrug, ist also ein Verlust von 27 670 Mitgliedern zu verzeichnen. Eine Zunahme an Mitgliedern haben nur die Bezirksverwaltung Groß-Berlin und die Binnenschiffer zu verzeichnen. Rein zahlenmäßig hat der Gau 11 mit 7726 die meisten Mitglieder verloren, während verhältnismäßig der Verlust am stärksten im Gau 1 ist, wo die Mitgliederzahl von 17 435 auf 14 015 zurückging. Der Gau 10 hat 980 von 6407 eingebüßt. Gut behauptet haben sich die Gauen 5, 6, 7 und 16, die bei einem verhältnismäßig geringen Mitgliederverlust trotzdem eine Zunahme der Wochenbeiträge verzeichnen können. Das trifft auch zu für den Gau 11, der im 2. Halbjahr 50 249 Wochenbeiträge mehr umgelegt hat. Im Gesamtresultat zeigt sich eine Zunahme der umgelegten Wochenbeiträge um 32 128 Stück und damit gegenüber dem 1. Halbjahr ein Steigen der Zahl der verkauften Wochenbeiträge von 2 713 844 auf 2 745 472 Stück. Die Papierfordern sind aus unseren Mitgliederlisten verschwunden, und die 274 275 Mitglieder, die wir am Jahreschlusse musterten, sind Gewerkschafter, deren Zugehörigkeit zur Organisation mehr bedeutet als ein vielleicht nur widerwillig abgelegtes Lippenbekenntnis und ein rasch und heiß aufleuchtendes, aber auch ebenso schnell wieder verlöschendes Strohfeuer überzeugungsloser Begeisterung.

Schon in der Betrachtung über das 1. Halbjahr wurde darauf hingewiesen, daß die Zahl der Wohnbewegungen im Vergleich zum Jahre 1923 ganz gewaltig zurückgegangen ist. In Anbetracht der

völlig veränderten Verhältnisse ist das auch ohne weiteres erklärlich. Immerhin kommt für den augenblicklich zu besprechenden Zeitraum die respektable Zahl von 1824 Lohnbewegungen und Differenzen, die ihre Erledigung gefunden haben in Frage. Trotz ihrer Verminderung haben die Wirtschaftskämpfe an Schärfe nichts verloren. Um jede Position wird heftig und zähe gerungen. Die Unternehmervverbände setzen alles daran, um die sozialen Bindungen, die sie in der Nachkriegszeit eingehen mußten, zu lockern und, wenn möglich, zu sprengen. Diese Absichten des kapitalistischen Herrtums zunichte zu machen, ist unsere Aufgabe. Uns dabei zu unterstützen, ist die Selbsthaltungspflicht aller Berufsstollegen! Die Robilmachung aller Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und ihre gewerkschaftliche Eingliederung in unsere Organisation ist das Gebot der Stunde für jeden, der sich nicht willkürlich unter das Stavenoch der kapitalistischen Ausbeutung beugen will!

Karl Marx, unser unvergesslicher Vorkämpfer und Lehrmeister, sagte einmal: „Die menschliche Gesellschaft wird nicht eher zur Ruhe kommen, bis sie sich um die Sonne der Arbeit dreht.“ In diesen Worten steckt eine tiefe Wahrheit, die wir sofort bestätigt finden, wenn wir die fortwährenden sozialen Erschütterungen betrachten, von denen unsere Zeitgeschichte erfüllt ist. Deshalb kann es auch für uns weder Rast noch Ruhe geben, bis das fluchwürdige kapitalistische Menschen-Ausbeutungssystem beseitigt und die Arbeit wirklich frei gemorden ist. Jeder einzelne von uns hat es in der Hand, den Leidensweg der Menschheit abzukürzen. Wir brauchen nur zu zeigen, daß wir Männer sind und für unser Recht, das das Recht der Arbeit und einer wahrhaft sittlichen Gesellschaftskultur ist, zu kämpfen verstehen. Waffe in diesem Kampfe muß in erster Linie die gewerkschaftliche Organisation sein! Verstehen wir nur recht, was uns Ludwig Pfau in seinem „Dienestrieb“ zuruft:

Menschen dienen, die Natur,
 Gab sie euch den Honig nur?
 Seht die Drohnen um euch her!
 Habt ihr keinen Stachel mehr?!

Portiers und Hausreinerinnen.

II. Räumung von Dienstwohnungen.

Mit der Kündigung und Aufhebung eines Dienstverhältnisses erlischt für jeden Vertragsteil die Leistung und Gegenleistung über die Kündigung hinaus. Entlassungsschutz, ob die Kündigung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt und die Weiterbeschäftigung und Wiedereinstellung, wie es z. B. der § 84 des Betriebsrätegesetzes für gewerbliche Arbeiter regelt, möglich ist, kennt das BGB. nicht. Jedoch hat der Gesetzgeber durch das Mieterschutzgesetz vom 1. Juni 1923 für Dienstverpflichtete, deren Arbeitsverhältnis mit dem Gebrauch eines Wohnraumes abhängig ist, einen bedingten Wohnungsschutz geschaffen.

In den §§ 20 bis 22 MSchG. ist der Schutz eines Dienstverpflichteten, der auf Grund eines Vertrages mit dem Dienstberechtigten (Hausrentner, Verwalter) Räume in einem Gebäude oder Gebäudeteil inne hat, geregelt. Die Paragraphen besagen, daß, wenn der Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Parteien bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet ist, die §§ 1 bis 19 des MSchG. auch über die Dauer des Dienst- und Arbeitsverhältnisses hinaus gelten. Dies gilt nicht, wenn der Mieter (Portier, Hauswart, Hausreinerin) durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hat, oder wenn der Vermieter das Verhältnis selbst gelöst, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war.

Es besteht somit zwischen dem Dienstberechtigten und dem Dienstverpflichteten nicht nur ein Dienstverhältnis, sondern zugleich auch ein Mietverhältnis, und gerade das letztere ist mit Rücksicht auf das bestehende Dienstverhältnis geschlossen. Der Standpunkt der Mieteinigungsämter ist daher ein irriger, wenn dargetan wird, daß bei Anträgen auf Mieteinstellung der Dienstwohnungen von Portiers, Hausreinerinnen die Mieteinigungsämter nicht zuständig wären. Der § 21 MSchG. sagt ausdrücklich: der für die weitere Ueberlassung des Raumes zu entrichtende Mietzins wird auf Antrag eines Vertragsteiles von dem Mieteinigungsamt festgesetzt. Beim Abschluß von Verträgen, insbesondere wo die Miete vom Barlohn in Abzug gebracht wird, oder die Miete ein Teil der für die Leistung der Dienste zu gewährenden Vergütung ausmacht, ist genau darauf zu achten, welche Miete die gesetzliche, d. h. die Miete am 1. Juli 1914 war.

Der Dienstverpflichtete braucht also, wenn er von dem Dienstberechtigten gekündigt wird, die Wohnung beim Ablauf der Kündigung nicht räumen. Er wohnt nach der Kündigung von Rechts wegen als Mieter in der Wohnung. Eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bedarf daher erst einer neuen Vereinbarung, weil ja durch die Kündigung der alte Vertrag erloschen ist. Ein Anspruch auf Räumung der Dienstwohnung ergibt sich daher nicht allein aus der Kündigung, er kann nur durch Klage beim ordentlichen Gericht (Mietenaufhebungsabteilung § 7 MSchG.) erwirkt werden. Das Gericht hat nun zu prüfen, ob der Dienstverpflichtete durch sein Verhalten dem Dienstberechtigten gesetzlich begründeten Anlaß zur Aufhebung

des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hat. § 20 Abs. 1 MSchG. Welche Anlässe als gesetzlich begründete gelten, steht im Ermessen des Gerichts und ergibt sich aus der Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände. (Siehe Nr. 5 Kündigungs- und Vertragsabschluß.) Jede ausgesprochene Kündigung aus einem wichtigen Grunde § 626 BGB. genügt nicht, sondern nur eine ausgesprochene Kündigung, die nach dem Gesetz auf ein Recht zur sofortigen fristlosen Kündigung des Dienstverhältnisses auf Grund eines schuldhaften rechtswidrigen Verhaltens des Dienstverpflichteten zurückzuführen ist, z. B. Unterschlagung, Beleidigung des Verwalters und der Mieter, anhaltende Trunkenheit, Diebstahl, Verächtlichmachung usw., also Gründe, die eine strafbare Handlung in sich schließen.

Nach der heutigen Rechtsprechung ist auch ein wichtiger Grund nach § 626 BGB. bei Nichtverschulden des Dienstverpflichteten gegeben, wenn er durch Krankheit oder Unfall an der Weiterausführung der Dienste behindert wird. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so wird durch Aufhebungsurteil von Rechts wegen entschieden, zu welchem Zeitpunkt der Raum herausgegeben und geräumt werden muß. § 5 MSchG. Erlaßraumficherung ist dann ausgeschlossen. Nach § 6 Abs. 11 MSchG. kann die Zwangsvollstreckung von der Sicherung eines ausreichenden Erlaßraumes abhängig gemacht werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich erscheint.

Der ohne Erlaßraum zur Räumung Verurteilte wird nach dem Gesetz für sein Verhalten bestraft, auch derjenige, der unverschuldet durch Krankheit oder Unfall nicht in der Lage ist, seine Dienste zu verrichten. Im letzteren Falle eine unverständliche Rechtsprechung, die Erlaßraumficherung müßte unbedingt, wenn der Dienstverpflichtete unverschuldet seine Dienste nicht mehr verrichten kann, zugebilligt werden. In unverschuldeten Häusern, wo es sich nur um eine Hausreinigung handelt, kann jede andere Person die Arbeiten verrichten, ohne daß der Hauswirt oder Verwalter einen besonderen Schaden erleidet.

Nicht nur der Dienstberechtigte, auch der Dienstverpflichtete kann auf Aufhebung des Dienstverhältnisses klagen, wenn durch schuldhaftes rechtswidriges Verhalten der Hauseigentümer oder Verwalter als Dienstberechtigter dem Portier oder der Hausreinerin die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Dieses sagt ausdrücklich, gestützt auf § 626 BGB. der § 20 Abs. 1 MSchG., daß das Mietverhältnis und dessen Aufhebungsgrund aus den §§ 1 bis 19 MSchG. nicht gilt, wenn der Mieter (Dienstverpflichtete) das Verhältnis gelöst hat, ohne daß ihm vom Vermieter (Dienstberechtigten) ein solcher Anlaß gegeben war. Danach darf der Dienstverpflichtete sowohl wie der Dienstberechtigte ohne gesetzlichen Grund das Dienstverhältnis nicht lösen. Für den Dienstverpflichteten ist solcher Anlaß gegeben, wenn z. B. der Hauseigentümer oder Verwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht nachkommt, den vereinbarten Lohn nicht zahlt, den Portier beleidigt, beschimpft, die Mieter gegen den Portier aufhebt, die Räume (Wohnung), Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, nicht so unterhält und die Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so regelt, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nicht so geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. § 618 BGB.

Wird durch die Aufhebungsklage erwiesen, daß dem Dienstverpflichteten die Fortsetzung des Dienstverhältnisses aus den angeführten Gründen nicht mehr zugemutet werden kann, tritt das Mietverhältnis mit dem Tage der Aufhebung ein, und der Hauswirt (Dienstberechtigte) wird genau so bestraft wie der zur Räumung ohne Erlaßraum Verurteilte, indem er sich ohne Portier begnügen muß.

Es ist ohne Zweifel, daß bei würdiger Anwendung des MSchG. für alle in einem Dienst-Wohnverhältnis Stehenden ein Entlassungsschutz gegeben ist. Verständlich ist daher, wenn der organisierte Haus- und Grundbesitz dagegen Sturm läuft, um seinen Herrn-im-Hause-Standpunkt, wer nicht pariert, der fliegt, wieder zur Geltung zu bringen. Vor dem 1. Juli 1926, denn solange gilt das Gesetz, haben sie kein Glück.

Zur Wahlbeeinflussung einer Hausangestellten bei der Wahl des Reichspräsidenten.

Eine Hausangestellte, die als solche in B. Hilbebrandts Konditorei, Berlin SO., Glogauer Straße 17 in Stellung war, wurde am Tage der Wahl des Reichspräsidenten, Sonntag, den 26. April, mittags von ihrer Arbeitgeberin aufgefodert, mit zur Wahl zu gehen. Den Einwand des Mädchens, daß es dazu ja noch bis 6 Uhr abends Zeit habe, ließ Frau H. unberücksichtigt und bestand darauf, die Wahl mit ihr zusammen auszuführen. Im Wahllokal hat Frau H. trotz der Vorschriften über das Wahlgeheimnis und der für das Wahlgeheimnis getroffenen Schutzvorrichtung das Mädchen bei der Ausfertigung ihres Wahlzettels beobachtet und dabei festgestellt, daß dieselbe nicht für Hindenburg, sondern für Marx zu stimmen beabsichtigte. Darauf entriß sie dem Mädchen den Stimmzettel mit den Worten: „Wer nicht Hindenburg wählt, der muß aus meinem Hause.“ Der Wahlvorste-

her wie auch die im Wahlbureau sitzenden übrigen Herren hatten, so weit wir von gutunterrichteter Seite erfahren haben, für diese sich vor ihren Augen abspielende, ganz eklantante Wahlbeeinflussung nichts weiter übrig, als darüber zu lachen. — Wir sind denn doch der Meinung, daß mindestens der Wahlvorsteher verpflichtet gewesen wäre, die Frau Hildebrandt wegen ihres Verstoßes gegen das Wahlgeheimnis zur Rede zu stellen und das gesetzwidrige Verhalten derselben zu rügen.

Der § 43 des Reichswahlgesetzes sagt über Abstimmungsdruckvorschriften unter anderem folgendes:

„In jedem Abstimmungsraum stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Schuttschrankungen auf, damit jeder Stimmberechtigte seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln und in den Umschlag legen kann.“

Der § 116 Satz 2 befiehlt unter anderem: „Der Abstimmungsraum vorstehend kann jeden aus dem Abstimmungsraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Abstimmungshandlung stört.“

Daraus dürfte hervorgehen, daß dem Wahlvorstand ein Recht der Zurechtweisung in Fällen, wie hier geschildert, zusteht. — Das Mädchen hat angesichts dieses ganz gewöhnlichen ungesetzmäßigen Vorgehens ihrer Arbeitgeberin ihr Wahlrecht nicht gleich, sondern erst später in Begleitung ihres verlobten Bräutigams, und zwar dann unbehelligt ausgeübt.

Bei einer Auseinandersetzung des traurigen Vorganges im Hause der Arbeitgeberin ließ Frau Hildebrandt noch die Aeußerung fallen: „Ich wähle Hindenburg nur, damit die Dienstbolzen Soldaten haben zum Untertreiben.“ Daraus dürfte ersichtlich sein, wes Geistes Kind Frau H. ist, die schließlich von ihrer Hausangestellten Achtung und ein sittliches Benehmen ihr gegenüber fordert. Das Mädchen hat diese Stellung inzwischen, und zwar am 1. Mai gewechselt, obwohl ihr das Recht zuzustand, dieselbe plötzlich zu verlassen und die Arbeitgeberin für den dadurch entstandenen Schaden haftbar zu machen.

Abgesehen davon, daß die Wahlbeeinflussung von Hausangestellten seitens ihrer Arbeitgeber nicht vereinzelt dastehen, sondern in vielen Fällen — wenn auch nicht in so gewöhnlicher Form — vorkommen mag, worüber leider nichts in die Öffentlichkeit dringt, dürfte der hier geschilderte Fall doch vielen Hausangestellten die Augen öffnen und gewissermaßen aufklärend wirken. Das Wahlrecht ist jedem Deutschen gewährleistet, um es nach eigenem Ermessen unbeeinflusst und unbeobachtet ausüben zu können. Dieses Recht steht auch allen über 20 Jahre alten Hausangestellten zu.

Branche der Wachangestellten.

Die letzte Lohnbewegung der Berliner Wachangestellten konnte nur unter Ueberwindung großer Schwierigkeiten beendet werden. Es dürfte notwendig sein, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß in Zukunft die Verhandlungen noch schwieriger werden. Und zwar deshalb, weil einmal die Unternehmer glauben, es gehe der Berliner Wächterschaft so gut, daß man ihnen ruhig eine freie Nacht entziehen könne. Auch in der Lohnfrage ist man der Ansicht, daß die Löhne ausreichend seien. Wir sind allerdings anderer Ansicht und stehen im Gegensatz zu den Arbeitgebern auf dem Standpunkt, daß der Wächterberuf ein derartig schwerer und verantwortungsvoller ist, daß die zurzeit festgesetzte Entlohnung als minimal bezeichnet werden muß. Allerdings ist nicht unbekannt, daß die Auftraggeber, also die Abonnementen, mit Schuld an der schlechten Bezahlung haben, weil sie der Ansicht sind, daß der Wächter noch der Wächter der grauen Vorzeit sei, obwohl die Ansprüche, die an den Arbeitnehmer dieses Berufes gestellt werden, ziemlich hohe geworden sind.

Andererseits darf nicht vergessen werden, daß die Schlichtungsbehörden verlagen. Diese sind aus Grund der veränderten innerpolitischen Situation des Glaubens, es nicht mehr notwendig zu haben, die Interessen der bedrückten Arbeiterschaft wahrzunehmen, sondern sich mehr und mehr auf Unternehmenseite stellen. Die Zukunft wird eine schwere Belastung für die gesamte Arbeiterschaft bringen.

Wer die Tagespresse verfolgt, wird wissen, daß man mit allen Mitteln versucht, den Wünschen der Junker und Junkerengenossen Rechnung zu tragen durch Einführung von Zöllen auf die notwendigen Lebensmittel. Obwohl feststeht, daß nicht der kleine Bauer und Landwirt, sondern nur der Großagrariere einen Vorteil von Schutzzöllen hat, obwohl erwiesen, daß durch die Einführung von Zöllen die an sich schon schlechte Lebenshaltung der breiten Massen noch weiter herabgedrückt wird, beeilt man sich doch, dem Volke dieses Pfingstgeschenk zu geben.

Warum wagt man, dem arbeitenden Volke derartiges zu bieten? Es ist das Resultat der Hindenburg-Wahl, bei der die Arbeiterschaft vollständig verlagert hat.

Was ist zu tun?

Die Arbeitnehmer, gleichviel welcher Branche, müssen sich wieder auf ihre Kraft besinnen. Wir werden uns in Zukunft nicht auf den Schlichtungsausschuß verlassen können, sondern nur auf die Ge-

schlossenheit der Organisationen. Die Arbeiterschaft hat die Macht, ihr Geschick selbst in die Hand zu nehmen, wenn sie nur will. Sie kann und wird dafür sorgen, daß der Reaktion die Waage nicht in den Himmel wachsen. Auch die Berliner Wächterschaft wird es sich zur Aufgabe machen, Hand in Hand mit der übrigen Arbeiterschaft den Kampf zu wagen, falls er notwendig wird. Der Fortschritt der Organisationen auf der ganzen Linie zeigt, daß die Arbeitnehmer sich wieder daran erinnern, wie notwendig eine geschlossene Organisation für die Wahrnehmung der Interessen der Arbeiterschaft ist. Es wird auch den Wach- und Schlieffangestellten möglich sein, ihre Lebenslage zu verbessern, wenn sie nur wollen, und das wird nach wie vor der Deutsche Verkehrsband versuchen zu erwirken, allen Widerständen zum Trotz.

Ferienveranstaltungen für die Arbeiterschaft.

Der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit veranstaltet in diesem Jahre wiederum eine Reihe von Ferienveranstaltungen, die wir der Arbeiterschaft zur besonderen Beachtung empfehlen. In schön gelegenen Orten, im Gebirge oder an der See, finden unter Leitung hervorragender sozialistischer Wissenschaftler Ferienkurse statt, die in zwangloser Form Gelegenheit zur geistigen Vertiefung bieten. Verbunden mit diesen Kursen sind Ausflüge und gesellige Zusammenkünfte, die der Pflege des sozialistischen Gemeinschaftslebens dienen. Neben den Kursen sind ferner eine Reihe sozialer Studienreisen im In- und Ausland unter sachkundiger Führung vorgesehen. Bei den Reisen ins Ausland werden Sprachkenntnisse nicht verlangt. Die Kosten für die Veranstaltungen sind bei bester Verpflegung und Unterbringung so niedrig als möglich gehalten. Bei der Zusammenstellung der Veranstaltungen ist auf alle Ansprüche Rücksicht genommen worden.

1. Ferienkurse.

Prof. Anna Siemsen: „Sozialismus und Erziehung“, vom 15. bis 20. Juni, im Fürstentager Auerbach im Odenwald (Bergstraße).

Redakteur Stein: „Der Sozialismus in Vergangenheit und Gegenwart“, vom 22. bis 27. Juni, Jugendburg Hohnstein in der Sächsischen Schweiz.

Josef Eulpsold Stern-Wien: „Arbeiterbildung und Arbeiterbewegung“, vom 22. bis 27. Juni, Kurhaus Bad Bentbrunn bei Neurode (Grafschaft Glash).

Prof. Leo Kestenberg: „Sozialismus und Kunst“, vom 29. Juni bis 4. Juli, Eisenach, Hotel „Gute Quelle“.

Regierungsrat R. Woldt: „Die Lebenswelt des Industriearbeiters“, vom 29. Juni bis 4. Juli, Burg Altena im Sauerland (Westfalen).

Engelbert Graf-Stuttgart: „Moderne Probleme des Sozialismus“, vom 29. Juni bis 4. Juli, Hannov.-Münden (Weser-gebirge).

Josef Eulpsold Stern-Wien: „Arbeiterbildung und Arbeiterbewegung“, vom 27. Juli bis 1. August, Freiburg i. B. (Baden).

Dr. Karl Renner-Wien: „Staat und Sozialismus“, vom 2. bis 8. August, Landesjugendheim in Gsmar a. d. Ostsee (Hollstein).

Regierungsrat R. Woldt: „Die Lebenswelt des Industriearbeiters“, vom 17. bis 22. August, Blantenburg im Harz.

Prof. Dr. Erik Rössing: „Einführung in die Politik“, vom 7. bis 12. September, Soltau in der Lüneburger Heide.

Dr. Heller-Leipzig: „Einführung in die Politik“, vom 7. bis 13. September, Bitte auf der Insel Hiddensee (Ostsee).

2. Fernreisen ins Ausland.

Nach England: (Rotterdam, London, Oxford) vom 31. Juli bis 8. August.

Nordlandreise: (Kopenhagen, Christiania, Bergen, Besuch der norwegischen Fjords, Rückreise zur See nach Hamburg) vom 27. Juni bis 9. Juli.

Nach Dänemark: (Esbjerg, Kopenhagen, Helsingør) vom 9. bis 17. August.

Nach der Schweiz: (Zürich, Luzern, Bierwaldstättersee, Bern, Basel) vom 26. Juli bis 4. August.

Prag-Wien: (Salzburg, Berchtesgaden) vom 16. bis 25. August.

3. Reisen im Inland.

Rheinfahrt: (Köln, Koblenz, Rudesheim, Mainz, Frankfurt a. Main) vom 14. bis 20. Juni.

Hamburg-Helgoland-Bremen: vom 19. bis 25. Juli.

Schwarzwald: vom 2. bis 8. August.

Harz: vom 23. bis 29. August.

Städtefahrt: (Rothenburg, Nürnberg, Weisenburg) vom 23. bis 29. August.

Reisengebirge: vom 31. August bis 5. September.

Ein ausführliches Programm über die Veranstaltungen wird durch den Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit (R. Bismann), Berlin SW 68, Lindenstr. 3, unentgeltlich abgegeben. Dorthin sind auch alle Anmeldungen für die Veranstaltungen zu richten.